

‡ (Die Kosten der Maisentfeimung.) Gegenüber der in interessirten Kreisen verbreiteten Ansicht, als ob die Landes-Central-Kreditgenossenschaft verpflichtet wäre, für die Kosten der Mühleneinrichtungen zwecks Durchführung der Maisentfeimung aufzukommen, wird von kompetenter Seite erklärt, daß die genannte Kreditgenossenschaft hiezu im Sinne der diesbezüglichen Regierungsverordnung nicht verpflichtet ist. Diese Verordnung verhält die Kreditgenossenschaft nur dazu, die zur Entfeimung erforderliche Umgestaltung der Mühlen zu ermöglichen und wo dies sich als nothwendig erweist, zu unterstützen.